

**Kleine Anfrage
der Fraktion der Fraktion der FDP vom 17.06.2024
und Mitteilung des Senats vom 23.07.2024**

„Geflüchtete und Arbeitsmarkt in Bremen?“

Schon heute stellt der zunehmende Fach- und Arbeitskräftemangel viele Unternehmen vor große Herausforderungen – ob im Handwerk, in der Pflege oder in der IT. Um dem zu begegnen, müssen wir die gezielte Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften erleichtern, dürfen aber auch nicht das Potenzial übersehen, dass in der Integration von Geflüchteten auf dem Arbeitsmarkt liegen kann.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen Berufsfeldern besteht nach Kenntnis des Senats in Bremen ein Fach- bzw. Arbeitskräftemangel?

Als Fachkräfte werden Personen bezeichnet, die Berufe ausüben, für die in der Regel eine mindestens zweijährige Berufsausbildung notwendig ist.

Für den Bereich der Fachkräfte legt die Bundesagentur für Arbeit eine jährliche Engpassanalyse vor, zuletzt für das Jahr 2023 (Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2024). Diese untersucht anhand verschiedener Indikatoren, die zu einem Gesamtindex aggregiert werden, inwiefern Anzeichen eines Engpasses in unterschiedlichen Berufsgruppen (Berufsgruppen (3-Steller) nach der Klassifikation der Berufe 2010/2020. Insgesamt gibt es 144 Berufsgruppen. Nicht alle können aus unterschiedlichen Gründen ausgewertet werden. So erfordern valide und zuverlässige Ergebnisse bestimmte Qualitätskriterien. Daher werden beispielsweise keine Gesamtergebnisse für Berufe mit weniger als 500 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ausgewiesen.) vorliegen.

Die unterschiedlichen Anforderungsniveaus für die Berufsgruppen für die eine Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit Anzeichen eines Fachkräfteengpasses ausweist, werden in nachfolgender Tabelle dargestellt. Dabei üben Fachkräfte Tätigkeit aus, für die in der Regel eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erforderlich ist. Spezialisten üben Tätigkeiten aus, die nicht nur fachliches Wissen erfordern, sondern auch Planungs- und Kontrolltätigkeiten umfassen. Meist wird eine Meisterausbildung oder Fachhochschulabschluss vorausgesetzt. Experten üben hoch komplexer Tätigkeiten aus. Dazu zählen z. B. Entwicklungs-, Forschungstätigkeiten sowie Leitungs- und Führungsaufgaben. In der Regel wird eine mindestens vierjährige Hochschulausbildung und/oder eine entsprechende Berufserfahrung vorausgesetzt.

Tab 1: Fachkräfteengpass nach Anforderungsniveau, Niedersachsen/Bremen, 2023

Fachkräfte (Für 69 Berufsgruppen lagen ausreichend auswertbare Informationen vor)	Spezialisten (Für 33 Berufsgruppen lagen ausreichend auswertbare Informationen vor)	Experten (Für 34 Berufsgruppen lagen ausreichend auswertbare Informationen vor)
111 Landwirtschaft	121 Gartenbau	251 Maschinenbau- und Betriebstechnik
121 Gartenbau	252 Fahrzeug-Luft-Raumfahrt-, Schiffbautechnik	311 Bauplanung u. -überwachung, Architektur
244 Metallbau und Schweißtechnik	262 Energietechnik	321 Hochbau
252 Fahrzeug-Luft-Raumfahrt, Schiffbautechnik	263 Elektrotechnik	431 Informatik
261 Mechatronik und Automatisierungstechnik	321 Hochbau	432 IT-Systemanalyse, Anwenderberatung u. IT-Vertrieb
262 Energietechnik	432 IT-Systemanalyse, Anwenderberatung u. IT-Vertrieb	434 Softwareentwicklung und Programmierung
292 Lebensmittel- u. Genussmittelherstellung	516 Kaufleute - Verkehr und Logistik	516 Kaufleute - Verkehr und Logistik
293 Speisenzubereitung	531 Obj.-, Pers.-, Brandschutz, Arbeitssicherheit	621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)
321 Hochbau	632 Hotellerie	633 Gastronomie
322 Tiefbau	715 Personalwesen und -dienstleistung	Pflegeberufe
331 Bodenverlegung	811 Arzt- und Praxishilfe	814 Human- und Zahnmedizin
333 Aus- u. Trockenbau. Isolierung Zimmerei, Glaserei. Rollladenbau	817 Nicht ärztliche Therapie und Heilkunde	831 Erziehung, Sozialarbeit., Heilerziehungspflege
342 Klempnerei, Sanitär, Heizung, Klimatechnik	823 Körperpflege	
343 Ver- und Entsorgung	825 Medizin-, Orthopädie- und Reha-Technik	
516 Kaufleute - Verkehr und Logistik		
525 Bau- und Transportgeräteführung		
622 Verkauf von Bekleidung, Elektronik, KFZ, Hartwaren		
623 Verkauf von Lebensmitteln		
624 Verkauf drogerie- u. apothekenüblichen Waren u. v. Sanitäts- u. Medizinbedarf		
632 Hotellerie		
633 Gastronomie		
713 Unternehmensorganisation und -strategie		
715 Personalwesen und -dienstleistung		
721 Versicherungs- u. Finanzdienstleistungen		
723 Steuerberatung		
731 Rechtsberatung, -sprechung und -ordnung		
811 Arzt- und Praxishilfe		
Pflegeberufe		
818 Pharmazie		
825 Medizin-, Orthopädie- und Reha-technik		
932 Innenarchitektur, Raumausstattung		

Unter Arbeitskräften werden Personen verstanden, die Tätigkeiten ohne abgeschlossene Berufsausbildung ausüben; dabei handelt es sich um ungelernte bzw. angelernte Tätigkeiten.

Für den Bereich der Arbeitskräfte liegt keine der Fachkräfteengpassanalyse vergleichbare Auswertung vor. Hilfsweise wird auf die abgeschlossene Vakanzzeit offener, bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeter Stellen in der Arbeitsmarktregion Niedersachsen/Bremen zurückgegriffen (Die abgeschlossene Vakanzzeit misst die Zeit vom gewünschten Besetzungstermin bis zur Abmeldung einer Stelle bei der Bundesagentur für Arbeit. Aus Befragungen ist bekannt, dass ca. 50 % der offenen Stellen der BA gemeldet werden, mithin also ein erheblicher Teil des Arbeitsmarktes abgebildet wird.).

Von Engpass könnte dann gesprochen werden, wenn die Besetzung freier Stellen deutlich länger dauert als „üblich“ bzw. als von den Betrieben für vertretbar gehalten wird oder wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann. Allerdings ist es schwierig zu bestimmen, wie lange die Suche „üblicherweise“ dauern darf und ab wann von Engpässen gesprochen werden soll. Folgend werden alle Berufsgruppen ausgewiesen, deren Vakanzzeit über dem Durchschnitt aller Helferberufe lag. Zudem werden die Vakanzzeiten mit denen aus dem Jahr 2021 verglichen (Vergleich mit Jahren vor 2021 sind aufgrund von Umstellungen in der KldB, die sich insbesondere auf das Anforderungsniveau Helfer ausgewirkt haben, nur eingeschränkt möglich). Die folgende Auswertung kann ein Indiz für einen Arbeitskräfteengpass liefern, darf aber nicht als absolute Aussage über eine Engpasssituation verstanden werden.

Die Auswertung wurde – analog zur Fachkräfteengpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit – auf Ebene der Berufsgruppen durchgeführt. Für insgesamt 30 Berufsgruppen lagen auswertbare Daten vor.

Auffällig ist, dass gegenüber dem Jahr 2021 nur in der Berufsgruppe *Lagerwirtschaft, Post, Zustellung, Güterumschlag* (nicht in der Tabelle aufgeführt) die abgeschlossene Vakanzzeit leicht um sechs Tage zurückgegangen ist. In allen anderen Berufsgruppen sind z.T. erhebliche Anstiege zu verzeichnen. Eine überdurchschnittliche Vakanzzeit weisen folgende Berufsgruppen auf (siehe Tabelle 2).

Tab. 2: Vakanzzeit der Helfer:innen in Tagen, Niedersachsen/Bremen, 2023

Berufsgruppe	Vakanz in Tagen	Veränderung ggü. 2021 in Tagen
321 Hochbau	283	128
223 Holzbe- und -verarbeitung	264	156
531 Obj.-,Pers.-,Brandschutz, Arbeitssicherheit	254	66
322 Tiefbau	243	82
342 Klempnerei, Sanitär, Heizung, Klimatechnik	223	45
292 Lebensmittel- u. Genussmittelherstellung	222	134
821 Altenpflege	221	69
332 Maler- u. Lackierer-, Stuckateurarbeiten, Bauwerksabdichtungen, Holz- u. Bautenschutz	218	(2021 nicht auswertbar)
231 Papier- und Verpackungstechnik	217	151
242 Metallbearbeitung	217	129
221 Kunststoff, Kautschukherstellung u. -verarbeitung	215	142
244 Metallbau und Schweißtechnik	213	71
333 Aus- u. Trockenbau. Isolierung Zimmerei, Glaserei. Rollladenbau	210	61
263 Elektrotechnik	207	67
633 Gastronomie	186	63
832 Hauswirtschaft und Verbraucherberatung	176	78
252 Fahrzeug-Luft-Raumfahrt-,Schiffbautechnik	168	55
813 Gesundheits- u., Krankenpflege Rettungsdienst u. Geburtshilfe	167	67
121 Gartenbau	163	59
Durchschnitt Helfer	158	49

2. Inwieweit sieht der Senat die Möglichkeit, diesen Bedarf durch die Integration von Geflüchteten abzudecken?

Aufgrund demographischer Entwicklungen gehen Prognosen (Vgl. IAB Kurzbericht 25/2021: [Projektion des Erwerbspersonenpotenzials bis 2060 - Demografische Entwicklung lässt das Arbeitskräfteangebot stark schrumpfen \(iab.de\)](#)) von einem sinkenden Erwerbspotential in Deutschland bis 2035 um 7,2 Millionen Arbeitskräfte aus. Das aktuell bestehende Erwerbsniveau wird ohne eine Nettozuwanderung von 400.000 Personen jährlich nicht zu halten sein. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs wird es daher notwendig sein, möglichst umfassend noch ungenutzte Arbeitsmarktpotenziale zu aktivieren. Dies hat der Senat in seiner Fachkräftestrategie für die Freie Hansestadt Bremen 2023 umfassend dargelegt. Dazu gehört auch die verstärkte Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten und zugewanderten Menschen. Der Senat setzt sich konkret durch bestehende Programme wie Sprachkurse und Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für eine schnelle Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ein.

Der Auf- und Ausbau eines Welcome Centers soll die Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt und somit die Deckung des Fachkräftebedarfs wesentlich beschleunigen.

3. Wie lange dauert durchschnittlich die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Geflüchtete nach Antragsstellung und wie hat sich diese Bearbeitungsdauer im Laufe der letzten zehn Jahre entwickelt?

4. Was sind die häufigsten Gründe, aus denen sich die Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Geflüchtete verzögert?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist für anerkannte Schutzberechtigte (Flüchtlingsanerkennung, Asyl, subsidiärer Schutz oder vorübergehender Schutz infolge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine) keinen Beschränkungen unterworfen. Anders verhält es sich bei Personen, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden.

Geflüchtete, die verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (vgl. § 47 AsylG), dürfen nicht arbeiten. Erst ab einem Aufenthalt von sechs Monaten darf eine Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausgeübt werden (Beschäftigungserlaubnis). Es bedarf zudem grundsätzlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn diese nicht ausnahmsweise entbehrlich ist (etwa bei beabsichtigter Aufnahme eines Praktikums, einer beruflichen Ausbildung oder sich die Person bereits seit vier Jahren erlaubt, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhält, vgl. § 32 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung – BeschV). Staatsangehörigen sicherer Herkunftsstaaten i.S.v. § 29a AsylG darf die Beschäftigung in keinem Fall erlaubt werden.

Nach Beantragung der Erlaubnis beteiligt die Ausländerbehörde die Bundesagentur für Arbeit, wenn diese erforderlich ist. Wenn diese ihre Zustimmung zur Beschäftigung erteilt, stellt die Ausländerbehörde der oder dem Geflüchteten eine Bescheinigung aus und ändert bei der nächsten Verlängerung der Aufenthaltsgestattung die Auflage.

Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Beschäftigungserlaubnis unterscheidet sich in Bremen und Bremerhaven: In Bremen beträgt sie durchschnittlich ca. 1-3 Tage, während sie in Bremerhaven etwa 10 Tage beträgt. Für die Bearbeitung der Zustimmungsanfrage bei der Bundesagentur ist dort in der Regel mit bis zu zwei Wochen Bearbeitungszeit zu rechnen (vgl. § 39 Abs. 2 BeschV). Verzögerungen im Ablauf können u.a. dadurch entstehen, dass der Arbeitgeber unvollständige Angaben gegenüber der Bundesagentur macht oder fehlende Angaben nicht unverzüglich ergänzt. Nach erfolgter Zustimmung der Bundesagentur muss noch durch die Ausländerbehörde ein Termin für die Änderung der Auflage in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vergeben werden, so dass hier Verzögerungen durch die regulären Wartezeiten möglich sind.

Durch das seit den letzten 10 Jahren erhöhte Fallaufkommen ist die Arbeitsbelastung für die zuständigen Ausländerbehörden kontinuierlich gestiegen. Gleichwohl konnte das Migrationsamt durch die Digitalisierung der Aktenführung die Bearbeitungsdauer zuletzt deutlich verringern.

5. Was sind, nach Kenntnis des Senats, die größten Hürden für Unternehmen bei der Einstellung von Geflüchteten?

Berufsanerkennung: In der Regel verfügen Geflüchtete über keinen oder einen in Deutschland (noch) nicht anerkannten Berufsabschluss. Dies erschwert die qualifikationsadäquate Arbeitsaufnahme, die für eine nachhaltige Integration essenziell ist.

Sprache: Die größte Hürde für Unternehmen, Geflüchtete einzustellen, ist die Sprachbarriere. Geflüchtete lernen in der Regel erst langsam die deutsche Sprache über Integrations- und Sprachkurse. Arbeitgebende hingegen verlangen aus unterschiedlichen Gründen (beispielsweise zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes) zumeist einen Mindeststandard an deutschen Sprachkenntnissen. Geflüchtete benötigen neben theoretischen Sprachkenntnissen die Möglichkeit die Sprache in der Praxis anzuwenden, damit die deutsche Sprache auch nachhaltig erlernt wird.

Begleitung im Unternehmen: In der Regel benötigt die Einstellung von Geflüchteten eine höhere fachliche sowie soziale Begleitung im Unternehmen. Dies können Arbeitgebende aufgrund knapper personeller Ressourcen oftmals nicht leisten.

Eine weitere Hürde für die Unternehmen stellt häufig der unsichere bzw. vorläufige Aufenthaltsstatus von Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung dar.

Unternehmensseitig besteht oft Unsicherheit, wie lange die geflüchteten Arbeitnehmer:innen in Deutschland und damit im Betrieb verbleiben können. Dies hat Auswirkungen etwa auf Fragen der Einarbeitung sowie kostenpflichtiger Fort- oder Weiterbildung.

Menschen, die eine Aufenthaltsgestattung erhalten, berichten, dass sich Arbeitgebende aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie nicht informiert fühlen und nicht einschätzen können, welcher Rechtsnatur Aufenthaltsgestattungen mit den Zusätzen „Beschäftigung erlaubt“ bzw. „Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt“ haben. Hier besteht ein großer Beratungsbedarf bei Arbeitgeber:innen, damit geeignete Bewerber:innen ein Beschäftigungsverhältnis eingehen können. Unternehmen verzichten hier andernfalls auf eine Personaleinstellung.

6. Welche Anstrengungen hat der Senat unternommen, um diese Hürden abzubauen und Unternehmen bei der Einstellung von Geflüchteten zu unterstützen?

Der Senat unterstützt Unternehmen u.a. über die Förderung von arbeitsmarktorientierten Projekten, welche die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von geflüchteten Menschen als Ziel haben. Schwerpunkte solcher – u.a. über den Europäischen Sozialfonds (ESF) – geförderten Maßnahmen sind etwa:

- Coaching und Unterstützung von (alleinerziehenden) Migrantinnen bei der Arbeitsaufnahme in Unternehmen,
- Vermittlung in und Begleitung bei Praktika,
- Unterstützung bei der Anerkennung von Berufsabschlüssen,
- Abbau von Sprachbarrieren durch projektbegleitende Sprachkurse,
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungsplätzen,
- gezielte Maßnahmen zur Nachholung von Schulabschlüssen,
- und Vermittlung von Kenntnissen rund um die Themen „Arbeiten und Leben in Deutschland“.

Dabei wäre als konkretes Projekt die, jetzt in die LaBeW plus integrierte, „Servicestelle Deutsch am Arbeitsplatz“ zu nennen, die Sprachbarrieren durch gezieltes Coaching direkt in

den Unternehmen abbaut. Weiterhin das Projekt Sprungbrett, was in Bremerhaven Menschen mit Fluchterfahrung auf eine Ausbildung oder Tätigkeit in der Alten- und Gesundheitspflege vorbereitet und in Unternehmen vermittelt. LUNA II – Lern- und Netzwerkarbeit in Bremerhaven des Trägers afz e.V. richtet sich gezielt an geflüchtete Frauen und holt sie durch Kreativangebote aus ihrer Isolation. Mit Informationsveranstaltungen zu „Leben und Arbeiten in Deutschland“, begleitendem Sprachtraining und EDV-Kursen werden sie bei der Orientierung auf den Arbeitsmarkt unterstützt.

7. Welche Erkenntnisse hat der Senat in Bezug auf Probleme bei der Anerkennung von ausländischen Berufs- und Hochschulschulabschlüssen?

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist ein zentraler Baustein bei der Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen.

Welche Stelle für das Anerkennungsverfahren zuständig ist, richtet sich nach dem deutschen Beruf, mit dem ein ausländischer Abschluss verglichen werden soll. Je nach Zuständigkeit sieht der Senat daher unterschiedliche Herausforderungen. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) hat zur detaillierteren Beantwortung die in Bremen zuständigen Stellen (senatorische Behörden und Kammern) um entsprechende Zulieferung gebeten. Nachfolgend Informationen der zuständigen Stellen, die dem Senat vorliegen:

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Im Bereich der Gesundheitsberufe verfügt ein Teil der Antragstellenden über unvollständige Unterlagen, deren Beibringung das Anerkennungsverfahren in die Länge zieht. Je nach bestehender Sicherheitslage im jeweiligen Land können bestimmte Unterlagen nur erschwert oder unvollständig beigebracht werden. In den Herkunftsstaaten, in denen eine fragile innenpolitische Lage vorherrscht, können teilweise keine Legalisierungen von Urkunden mehr vorgenommen werden, was jedoch eine Voraussetzung für die Beweiskraft von Urkunden im deutschen Rechtsverkehr ist. In solchen Fällen steht es Antragstellenden jedoch frei, eine Überprüfung ihrer Kenntnisse im Rahmen einer Kenntnisprüfung durchführen zu lassen. Ferner müssen im Verlauf des Antragsverfahrens Antragstellende über ein gewisses Sprachniveau verfügen, um das anhängige Anerkennungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen und den Patientenschutz zu gewährleisten. Viele Antragstellende berichten zudem über den sehr aufwändigen Abstimmungsprozess zwischen Botschaften und Migrationsämtern, der Voraussetzung für ein Einreisevisum mit Erwerbsmöglichkeit ist. Dies kann zwar nicht unmittelbar mit dem Anerkennungsprozess in Verbindung gebracht werden, tangiert die Antragstellenden jedoch nahezu durchgängig.

Senatorin für Kinder und Bildung

- Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in, Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in, Staatlich geprüfte/r Sozialpädagogische/r Assistent/in, Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, Staatlich geprüfte/r Techniker/in, weitere:

Problematisch ist, wenn die Antragstellenden keine oder nur unvollständige Dokumente vorlegen. In diesen Fällen werden sie gebeten die Inhalte ihrer Ausbildung eidesstattlich zu versichern. Anhand dieser Inhalte wird dann die Entscheidung über die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen getroffen.

Im Bereich der nichtreglementierten Assistentenberufe werden sie an die Handwerkskammer zur Qualifikationsfeststellung in dem zugeordneten Dualen Ausbildungsberuf verwiesen.

In den Fällen, in denen bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eine Nachfrage z.B. zur Institution oder dem zuzuordnenden Beruf gestellt werden muss, verzögern sich die Verfahren um mehrere Wochen.

- Staatlich geprüfte/r Erzieher/in, weitere sozialpädagogische Berufe mit staatlicher Anerkennung:
Die Rechtsgrundlagen für die schulische Anerkennung sozialpädagogischer Berufe bilden das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen/ Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) sowie für die nachfolgende staatliche Anerkennung die jeweiligen Anerkennungsordnungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung. Die Verfahren zur Anerkennung unterscheiden sich je nach Referenzberuf. Die deutlich überwiegende Anzahl an Anträgen auf Anerkennung bezieht sich auf die Berufsgruppe der Erzieher:innen (115 Anträge in 2023).
Eine zentrale Herausforderung bei der Integration der hier anerkannten bzw. sich im Anerkennungsverfahren befindlichen, im Ausland qualifizierten Fachkräfte, bildet der Spracherwerb (B2). Dieser sollte nicht nur während der Qualifizierung bzw. des Anerkennungsverfahrens angeboten werden, sondern insbesondere auch während der Einstiegsphase in die Berufstätigkeit, um die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt optimal zu gestalten und die neuen Fachkräfte zu binden. Hierfür stehen aktuell keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Als Beispiel für gelungene Integration hat sich die enge Begleitung und Unterstützung spanischer Fachkräfte mithilfe einer extern beauftragten Agentur erwiesen. Dieses Programm sollte idealerweise auf die gesamte Zielgruppe ausgeweitet werden. Hierfür stehen bislang ebenfalls keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Um Einrichtungen bei der Ausbildung dieser Fachkräfte zu unterstützen, sollten auch hier Freistellungen für die Anleitung erfolgen und eine Finanzierung vorgehalten werden. Dies ist bislang nicht flächendeckend möglich.
- Lehrkräfteberufsqualifikationen:
Das Anerkennungsverfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen ist in zwei Phasen unterteilt:
 1. Antragsverfahren
 2. Ausgleichmaßnahmen

Während die Zuständigkeit für das verwaltungsbezogene Antragsverfahren und die Qualifikationsfeststellung der antragstellenden Personen dem Staatlichen Prüfungsamt obliegt, sind für die ausbildungsbezogene Durchführung des berufspraktischen Anpassungslehrgangs das Landesinstitut für Schule und des wissenschaftlichen Anpassungslehrgangs die Universität Bremen zuständig.

Grundsätzlich wird das Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen gemäß den folgenden rechtlichen Vorgaben durchgeführt:

 - Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
 -
 - Bremisches Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (Bremisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BremBQFG)
 - Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen (AV-L).

Aktuell sind dem Staatlichen Prüfungsamt keine Probleme bei der Anerkennung von Lehrkräfteberufsqualifikationen bekannt.

Senatorin für Justiz und Verfassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist im Bereich der ausländischen juristischen Berufs- und Hochschulabschlüsse ausschließlich zuständig für eine mögliche Anerkennung dieser Abschlüsse als gleichwertig mit der ersten juristischen Prüfung (früher: erstes jur. Staatsexamen). Die Möglichkeiten, ausländische juristische Abschlüsse als gleichwertig mit der ersten juristischen Prüfung anzuerkennen, richten sich nach Bundesrecht – einerseits nach § 112a DRiG (1.) und andererseits nach § 112 DRiG i.V.m. § 10 Abs. 2 BVFG (2.). Nur für die in diesen

bundesrechtlichen Bestimmungen genannten Personenkreise ist eine Anerkennung überhaupt möglich.

- Anerkennung nach § 112a DRiG
Der Personenkreis, für den eine Anerkennung nach § 112a DRiG infrage kommt, beschränkt sich nach § 112a Abs. 1 DRiG auf Absolvent:innen, die einen rechtswissenschaftlichen Universitätsabschluss besitzen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet. Vorwiegend handelt es sich bei den Antragsteller:innen um Absolvent:innen aus anderen Mitgliedstaaten der EU. Da sich die Kleine Anfrage der FDP speziell auf Geflüchtete bezieht – also erkennbar nicht um Betroffene aus EU-Mitgliedstaaten, aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz –, ist eine Zuständigkeit der Senatorin für Justiz und Verfassung von vornherein nicht gegeben.
- Anerkennung nach § 112 DRiG i.V.m. § 10 Abs. 2 BVFG
§ 112 DRiG eröffnet i.V.m. § 10 Abs. 2 BVFG Spätaussiedler:innen, die ihren juristischen Abschluss in den Aussiedlungsgebieten erworben haben, die Möglichkeit der Anerkennung dieses juristischen Abschlusses, sofern er den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) gleichwertig ist. Dementsprechend ist auch der Personenkreis, der von dieser Regelung erfasst wird, sehr spezifisch und insbesondere nicht deckungsgleich mit den Personen, die gemeinhin unter den Begriff „Geflüchtete“ fallen. Selbst wenn es sich um Personen handelte, die in jüngerer Vergangenheit aus Staaten nach Deutschland eingereist sind, die grundsätzlich unter das Bundesvertriebenengesetz fallen würden (insbesondere Republiken der ehemaligen Sowjetunion – § 4 Abs. 1 BVFG), handelt es sich doch nicht um Spätaussiedler:innen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes. Der Begriff „Spätaussiedler“ setzt nach § 4 BVFG einen „deutschen Volkszugehörigen“ voraus. Folglich ist auch hier eine Zuständigkeit der Senatorin für Justiz und Verfassung von vornherein nicht gegeben.

Senator für Finanzen

Gemäß § 8 BQFG sind in Bremen die zuständigen senatorischen Behörden und Kammern für die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zuständig. Aufgrund der sehr spezifischen Inhalte der Verwaltungsberufe sind vollständige Anerkennungen grundsätzlich schwierig, da Ausbildungsinhalte sich zwischen den Ländern sehr unterscheiden. Die zuständige Stelle für die Berufe im öffentlichen Dienst beim Senator für Finanzen hat seit Einführung des Gesetzes im Jahr 2012 lediglich acht Anträge erhalten. Eine vollumfängliche Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation ist in keinem Fall erfolgt.

Ingenieur- und Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Berufsanerkennung für Ingenieur:innen (Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur:in“) verläuft unproblematisch. Aufgrund guter Beratungsstrukturen im Land Bremen sowohl durch das Projekt „Anerkennung Plus“ bei der SASJI als auch die Beratung der Ingenieurkammer Bremen ist die Erfolgsquote seit 2016 sowohl auf Landesebene (nur 1,4 % der Anträge werden negativ beschieden) als auch auf Bundesebene sehr hoch. In der vorgeschalteten Beratung wird ggf. auch auf andere Verfahren hingewiesen, die individuell erfolgreicher sein könnten, wie z. B. die Zeugnisbewertung der ZAB bei Unklarheit der Anerkennungsfähigkeit.

Die Berufsanerkennung im Bereich Architektur ist mit der Mitgliedschaft und Eintragung in die Listen der Architektenkammer verbunden, Voraussetzung ist neben dem Studium auch der

Nachweis zweijähriger Berufspraxis unter Aufsicht einer berufsangehörigen Person. Daher wird hier die Zeugnisbewertung der ZAB empfohlen, um einen Arbeitsplatz zu finden; das Eintragungsverfahren verläuft für Antragsteller:innen mit ausländischen Qualifikationen analog zum Verfahren für inländische Absolvent:innen.

Das neue digitale Antragsverfahren zur Zeugnisbewertung bei der ZAB setzt seit Anfang des Jahres das Vorliegen der sogenannten BundID voraus. Trotz eines mehrsprachigen Angebots (Deutsch, Englisch, Ukrainisch) läuft die Antragstellung nicht ohne Probleme, so dass Antragsteller:innen in einigen Fällen die Berufsankennung durch die Ingenieurkammer der durch die ZAB vorziehen. Die Ingenieur- und Architektenkammer Bremen steht dazu im engen und konstruktiven Austausch mit der ZAB und weist auf konkrete Probleme (z.B. zum digitalen Format) hin.

Die Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

Hinweis: Mit Inkrafttreten des bundesweiten Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) im Jahr 2012 hat die Handelskammer Bremen ihre Zuständigkeit gemäß § 8 Abs. 1 BQFG auf die IHK Foreign Skills Approval (IHK FOSA) mit Sitz in Nürnberg übertragen. Entsprechend beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf Erfahrungen im Bereich der IHK FOSA bezüglich der Anerkennung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen (gemäß BBiG).

Sofern vollständige Anträge gestellt werden, gibt es bei der IHK FOSA keine Probleme bei der Anerkennung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen. Vorausgesetzt, der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis belegt die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis und zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung bestehen keine wesentlichen Unterschiede. Sofern wesentliche Unterschiede bestehen, aber auch vergleichbare Qualifikationsinhalte nachgewiesen werden, bescheinigt die IHK FOSA eine teilweise Gleichwertigkeit.

In diesem Zusammenhang ist positiv zu erwähnen, dass gemäß § 9 BQFG ergänzend zu dem im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweis zusätzlich auch weitere nachgewiesene Berufsqualifikationen berücksichtigt werden können. Somit ist es möglich, dass auch ausländische schulische Berufsausbildungen in Kombination mit entsprechender einschlägiger Berufspraxis von der IHK FOSA als gleichwertig zu einer deutschen dualen Ausbildung anerkannt werden können.

Positiv im Sinne einfacher Anerkennungsverfahren ist außerdem zu ergänzen, dass gemäß BQFG das Vorliegen entsprechender ausländischer Ausbildungsnachweise ausreichend ist und darüber hinaus keine weiteren Nachweise z.B. über etwaige deutsche Sprachkenntnisse erforderlich sind (weder Fach- noch Alltagssprache).

Handwerkskammer Bremen

Die Handwerkskammer bescheidet Anerkennungen innerhalb von 2-3 Wochen. Zu Verzögerungen kommt, es wenn Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden.

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. ist die zuständige Stelle für die Überwachung der Ausbildung zum:r Schiffsmechaniker:in und somit auch für die Anerkennung auf der Ebene der Facharbeiter:innen in der Seeschifffahrt. Auf Schiffen im internationalen Seeverkehr kann nur arbeiten, wer nach den internationalen Standards ausgebildet und zertifiziert ist. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, auf dieser Grundlage ausgestellte Zeugnisse gegenseitig anzuerkennen. Eine formale Anerkennung (Endorsement) ist aber nur auf Offiziersebene gefordert. Die Prüfung und Anerkennung von Befähigungszeugnissen auf Offiziersebene ist Sache des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) in Hamburg.

Kann die Gültigkeit ausländischer Bescheinigungen nicht im Heimatland verlängert werden, ist

sie bereits abgelaufen oder wurde sie von einem Nicht-Kooperationsstaat ausgestellt, so können geflüchtete Menschen mit einer Ausbildung an einer deutschen Fach- oder Hochschule ein deutsches Befähigungszeugnis erlangen. Wenn eine bereits im Heimatland absolvierte Ausbildung glaubhaft gemacht werden kann, so kann das BSH die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit auf Antrag prüfen und anerkennen. Die (Teil-)Anerkennung der theoretischen Ausbildung ist Sache der Fach- oder Hochschulen. Zusammengefasst: eine Anerkennung ist auf Facharbeiter:innen-Ebene in der Seeschifffahrt nicht nötig und für die Schiffsmechaniker-Ausbildung allenfalls teilweise möglich (da einzigartig, s. Erläuterung).

8. Wie lange dauert die Anerkennung von Berufs- bzw. Hochschulabschlüssen in den Berufsfeldern, in denen in Bremen ein Fach- bzw. Arbeitskräftemangel besteht, durchschnittlich?

Die Dauer eines Anerkennungsverfahrens wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst; u.a. Antragsunterlagen (Übersetzungen, Beglaubigungen, fehlende Mehrsprachigkeit); Spracherwerb (Verfügbarkeit von Kursen), Beteiligung weiterer Stellen (z.B. ZAB), fehlende Qualifizierungsangebote und Kosten der Anerkennung (Gebühren). Angaben zur durchschnittlichen Verfahrensdauer sind aufgrund der genannten Faktoren und unterschiedlicher Zuständigkeiten in den Berufsfeldern nicht möglich.

Die SASJI hat die in Bremen zuständigen Stellen (senatorische Behörden und Kammern) gebeten, für die Berufsgruppen, die Anzeichen eines Engpasses aufweisen, Angaben zur Dauer der Verfahren zu machen. So fanden sich in der letzten Engpassanalyse für die Arbeitsmarktregion Niedersachsen/Bremen vor allem Pflege-, Handwerks- und medizinische Berufe, wie Altenpflege, Krankenpflege, Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sowie Tiefbau. Zudem werden pädagogische Berufe wiederkehrend als (potenzielle) Engpassberufe bezeichnet (Fachkräfteengpassanalyse 2023; Bundesagentur für Arbeit 06/2024). Nachfolgend Informationen der zuständigen senatorischen Behörden und Kammern die dem Senat vorliegen:

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Im Bereich der **Gesundheitsfachberufe** liegt die Dauer für die Prüfung der Nachweise der ausländischen Berufsausbildung bei durchschnittlich drei bis vier Monaten. Wird keine Gleichwertigkeit zur deutschen Ausbildung festgestellt, haben die Antragstellenden die Möglichkeit, die festgestellten Defizite im Rahmen einer Anpassungsmaßnahme auszugleichen. Diese kann sechs Monate bis drei Jahre dauern und ist abhängig von den individuell festgestellten Defiziten der Ausbildung im Herkunftsland und dem Engagement des Antragsstellenden in der Nachqualifizierung. Alternativ können Antragsstellende auch auf die Prüfung der Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung verzichten und sich zu einer Kenntnisprüfung anmelden. Sobald diese erfolgreich absolviert wird, können Pflegekräfte auch direkt in die Tätigkeit starten. Im Pflegebereich können Pflegefachkräfte in Anerkennung bereits von Beginn an als Pflegehilfskraft arbeiten und damit den Arbeitsmarkt unterstützen bzw. eigene Erfahrungen und Fachkenntnisse sammeln.

Im Bereich der **Heilberufe** kann eine pauschale Aussage zur durchschnittlichen Dauer der Anerkennung nicht getroffen werden, weil jede Anerkennung grundsätzlich einen individuellen Einzelfall darstellt. Darüber hinaus spielen auch Faktoren, wie die Geschwindigkeit des Spracherwerbs, das Bestehen der Fachsprachenprüfung und Wartezeiten auf Ergebnisse der Gutachtenstelle der ZAB, sofern ein Gutachten beantragt wurde, eine Rolle. In der Regel ist von ca. ein bis zu zwei Jahren auszugehen. In Einzelfällen kann es auch zu einem längeren Anerkennungsprozess kommen, insbesondere im Fall nicht bestandener Prüfungen, die zunächst wiederholt werden müssen. Vorab besteht im approbierten Bereich die Möglichkeit, eine Berufserlaubnis, begrenzt auf zwei Jahre, zu beantragen, um ggf. bestehende Defizite ausgleichen zu können und unter Aufsicht (Assistenzärzt:in) bereits tätig zu werden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Für die Berufsgruppe der Erzieher:innen besteht das Anerkennungsverfahren aktuell aus 2-stufigen Verfahren, bei welchen zunächst die schulische Ausbildung gleichgestellt wird und anschließend in einem weiteren Schritt eine staatliche Anerkennung erfolgt. Dies soll zukünftig modifiziert werden (dazu unter 9.)

Die Anerkennungsverfahren der akademisierten reglementierten Berufe Sozialarbeiter:innen und Elementarpädagog:innen haben eine Frist von drei Monaten nach Eingangsbestätigung des Antrags. Diese Frist wird aktuell in der Regel eingehalten. Falls eine Bearbeitung (Gutachten) durch die ZAB erforderlich ist, kann sich das Verfahren verzögern.

Auch bei den Lehrkräften ist innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Diese Frist wird meistens eingehalten. Falls für die Entscheidung eine Stellungnahme der ZAB erforderlich ist, verzögert sich das Verfahren.

Um eine Gleichstellung zu erlangen, ist in vielen Fällen ein Anpassungslehrgang erforderlich. Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre. Die Entscheidung, ob und wann der Anpassungslehrgang aufgenommen wird, liegt bei den antragstellenden Personen.

Die Dauer der Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen ist demnach höchst individuell.

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

Sofern vollständige Anträge bei der IHK FOSA gestellt werden, liegt die durchschnittliche Dauer für Anerkennungsverfahren bei der IHK FOSA weit unter der gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenze von drei Monaten. In dieser Zeit muss die IHK FOSA die eingereichten Dokumente prüfen, Fälschungen möglichst erkennen, die Gleichwertigkeitsfeststellung im engeren Sinne durchführen und so ausländische Abschlüsse und sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen sehr differenziert in Bezug auf einen deutschen Referenzberuf beurteilen und in einem Bescheid rechtsverbindlich bescheinigen (gerichtlich überprüfbar). Je nach Land können derartige Überprüfungen kompliziert und zeitaufwendig sein, insbesondere bei länger zurückliegenden Abschlüssen, da sich die Bildungssysteme, Institutionen (Schulen, Behörden etc.) und Abschlüsse in den meisten Ländern im Laufe der Jahre und Jahrzehnte deutlich verändern.

Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes („Beschleunigtes Fachkräfteverfahren“) sieht § 14a BQFG darüber hinaus bereits ein beschleunigtes Verfahren vor, wonach die IHK FOSA als zuständige Stelle innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden soll.

Schließlich ermöglicht das BQFG, dass Anträge bei der IHK FOSA auch bereits aus dem Ausland gestellt werden können, sofern die Antragsteller darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Handwerkskammer Bremen

Die Dauer eines Anerkennungsverfahrens bestimmt sich regelmäßig danach, ob die Unterlagen für das Anerkennungsverfahren bereits vollständig mit Antragstellung übersandt werden. Sobald die Unterlagen vollständig vorliegen, ist eine Bescheidung innerhalb von zwei bis drei Wochen möglich. Die Nachqualifizierung der einzelnen Antragsteller:innen, die einen Bescheid über eine teilweise Anerkennung erhalten haben, richtet sich nach dem Umfang der vorliegenden Unterschiede zum deutschen Referenzberuf und dauert in der Regel sechs bis zwölf Monate.

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Der Antrag auf Anerkennung auf Ebene der Facharbeiter:innen erfolgt form- und kostenlos und wird in der Regel innerhalb einer Woche bearbeitet.

9. Welche Anstrengungen hat der Senat unternommen, um Anerkennungen zu vereinfachen und zu beschleunigen?

Die entsprechenden Verfahren in Bremens Zuständigkeit wurden in den vergangenen Jahren einfacher, transparenter und schneller gestaltet. So wurden beispielsweise zusätzliche Informationen bereitgestellt, es wurde in einigen zuständigen Stellen Personal aufgestockt sowie eine Finanzierungsmöglichkeit für Anpassungsmaßnahmen über die Landesagentur für Weiterbildung (LBEW) geschaffen.

Dennoch werden weiterhin Möglichkeiten der Optimierung identifiziert und nach und nach umgesetzt. Verfahren werden weiter verschlankt und dazu mittelfristig digitalisiert. Bremen setzt sich zudem im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz regelmäßig für die Vereinfachung von gesetzlichen Vorschriften in der Kompetenz des Bundes sowie für eine personelle Aufstockung der zentralen Gutachtenstelle der Kultusministerkonferenz (KMK) ein.

Darüber hinaus bietet die SASJI das kostenlose Beratungsangebot „Anerkennung Plus“ in der Arbeitnehmerkammer Bremen an. Das Projekt wird im Rahmen des Förderprogramms IQ – Integration durch Qualifizierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert und vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge administriert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit. Das Förderprogramm zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen ausländischer Herkunft ab.

Bezüglich konkreter Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren hat die SASJI die zuständigen Stellen (senatorische Behörden und Kammern) um entsprechende Zulieferung gebeten. Nachfolgend Informationen der zuständigen Stellen, die dem Senat vorliegen:

Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

In Bezug auf die Gesundheitsfachberufe wurde das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in den letzten Monaten dahingehend verschlankt, dass

- die Zahl der einzureichenden Unterlagen auf die für die Prüfung der Anerkennung relevantesten reduziert wurde (kein Nachweis von Schulzeugnissen vor der Ausbildung).
- die Gültigkeit des Feststellungsbescheides nicht begrenzt wird.
- die Original-Dokumente eingescannt digital eingereicht werden. Nur bei begründeten Zweifeln werden weitere Nachweise oder Beglaubigungen nachgefordert.
- Originale, die (auch) in englischer Sprache ausgestellt sind, müssen nicht mehr in die deutsche Sprache übersetzt werden.
- bei Verzicht auf die detaillierte Prüfung der Ausbildungsinhalte, eine Kenntnisprüfung zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes durchgeführt wird und sich hierbei die Bearbeitungsdauer des Antrages reduziert.
- als Sprachnachweis sowohl die Fachsprachenprüfung als auch ein B2-Zertifikat ausreichend ist.
- zusätzlich weitere Anbieter von Kenntnisprüfungen zugelassen wurden, damit ein größeres Angebot geschaffen und damit die Wartezeit für Antragstellende verkürzt wird.
- Die Anerkennung der Kenntnisprüfungen anderer Bundesländer in allen Gesundheitsberufen automatisch erfolgt, um eine schnellere Verfügbarkeit von Pflegekräften zu gewährleisten.

Senatorin für Kinder und Bildung

Um das Verfahren für die Berufsgruppe der Erzieher:innen effizienter zu gestalten, wurde in diesem Jahr eine neue Verordnung zur Gleichstellung von im Ausland erworbenen Abschlüssen erarbeitet, die nach erfolgter Abstimmung alsbald in Kraft treten soll. Demnach soll künftig nur noch ein Antrag erforderlich sein und den Antragstellenden soll ermöglicht werden, für die

Erlangung der staatlichen Anerkennung zwischen der Teilnahme an einer Anpassungsmaßnahme (bei bestehenden Ausgleichsbedarfen) oder dem Ablegen einer zielgruppengerechten Eignungsprüfung zu wählen.

Das Staatliche Prüfungsamt hat bereits diverse Maßnahmen ergriffen, die das Anerkennungsverfahren ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen verständlicher machen, wie etwa

- Bereitstellung online verfügbarer Informationen auf der Internetseite der Senatorin für Kinder und Bildung,
- individuelle Beratungsangebote des Staatlichen Prüfungsamtes (persönlich, digital und telefonisch),
- Erstellung von Schaubildern/Broschüren mit anschaulichen wesentlichen Informationen zum Verfahren sowie Präsentation des Verfahrens in externen Veranstaltungen.
- Zudem wird derzeit ein digitales Antragsverfahren erarbeitet und demnächst bereitgestellt. Im Sinne der Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens prüft das Staatliche Prüfungsamt im Anerkennungsverfahren nicht allein die Lehrkräfteberufsqualifikation, sondern zudem einschlägige Berufserfahrungen, die ggf. als gleichwertig anerkannt werden könnten. Ein Seiteneinstieg richtet sich hingegen an Zielgruppen, die noch keine Lehrkräfteberufsqualifikation mitbringen.

Senatorin für Justiz und Verfassung

Da die Anerkennung von ausländischen juristischen Berufsabschlüssen als gleichwertig mit den juristischen Staatsexamina ausschließlich durch Bundesrecht geregelt wird, hat der Bremische Senat auf Landesebene keine Möglichkeit, inhaltliche Anpassungen bei den gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen.

Daher kann der Senat allenfalls organisatorische Maßnahmen ergreifen, um Anerkennungen in diesem spezifischen Bereich „zu vereinfachen und zu beschleunigen“. Jedoch handelt es sich um so niedrige Fallzahlen, dass die eingehenden Anträge umgehend bearbeitet werden können. Gerade weil es sich hier um wenige Anträge pro Jahr handelt, gestaltet sich die Kontaktaufnahme mit den zuständigen Beschäftigten bei der Senatorin für Justiz und Verfassung als „einfach“ in dem Sinne, dass eine intensive Beratung und Betreuung möglich ist.

Ingenieur- und Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

Beide Kammern nehmen am „Runden Tisch Fachkräfteeinwanderung“, der Expertenrunde „Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Land Bremen“, dem Arbeitskreis „Berufsanerkennung ausländischer ingenieurwissenschaftlicher Berufsabschlüsse“ sowie Vernetzungstreffen des IQ-Netzwerks und anderer Akteur:innen im Land Bremen und bundesweit teil. Sie informieren hier Multiplikator:innen über das Anerkennungsverfahren und arbeiten an der bundesweiten Einheitlichkeit und Transparenz der Verfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.